



© pholamaphoto - adobe.stock.com

KI-Nutzung in der Zahnarztpraxis

Was es im neuen Jahr für Praxisinhaber zu beachten gilt

Wenn Sie in Ihrer Zahnarztpraxis Systeme künstlicher Intelligenz (KI-Systeme) nutzen, sind Sie seit dem 2. Februar 2025 dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Ihrem Praxis-Team ausreichende KI-Kompetenzen zu vermitteln.

Seit diesem Datum sind die Kapitel I und II der im letzten Jahr verabschiedeten KI-Verordnung verbindlich (Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024). Für Zahnarztpraxen, die KI-Anwendungen wie beispielsweise Microsoft Copilot, ChatGPT oder auch spezifisch zahnmedizinisch ausgelegte Produkte nutzen, bedeutet dies, dass sie nach Art. 4 KI-VO dazu verpflichtet sind, Maßnahmen zu ergreifen, um ihrem Praxisteam die notwendige KI-Kompetenz zu vermitteln.

Chancen und Risiken der KI erkennen

Die Vorschrift lautet: „Die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ergreifen Maßnahmen, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung und der

Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.“

Als KI-Kompetenz definiert die Verordnung die Fähigkeiten, Kenntnisse und das Verständnis, die es Betreibern und Betroffenen ermöglichen, KI-Systeme unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten sachkundig einzusetzen, sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu werden (Art. 3 Nr. 56 KI-VO).

KI-Kompetenz muss hergestellt werden

Zur Vermittlung der KI-Kompetenz empfehlen sich folgende Maßnahmen:

- Die Einführung einer internen Richtlinie, die die bei der Benutzung von KI einzuhaltenden rechtlichen und ethischen Standards festlegt,
- Schulungen und Fortbildungen des Personals, da eine fortlaufende Weiterbildung erforderlich ist, um die KI-Kompetenz aufrechtzuerhalten,
- die Ernennung eines KI-Beauftragten, der die Maßnahmen konzipiert und überwacht. Dieser muss nicht identisch mit dem Datenschutzbeauftragten sein. Da aber auch da-

tenschutzrechtliche Fragen bei der KI-Kompetenz eine Rolle spielen, empfiehlt sich dies.

Welche Maßnahmen erforderlich sind, ist abhängig vom Einsatzbereich der KI-Systeme, den Vorkenntnissen der einzelnen Personen des Praxispersonals und den Gegebenheiten in der Zahnarztpraxis.

Der Praxisinhaber entscheidet über den Einsatz von KI

Für die Missachtung der Pflicht zum Ergreifen von Maßnahmen zur Schaffung und Aufrechterhaltung von KI-Kompetenz droht die Verordnung selbst keine Strafe an. Ein Verstoß könnte aber in einem etwaigen Haftungsfall negative Auswirkungen haben, da er als Verletzung der einzuhaltenden Sorgfaltspflichten gewertet werden kann.

In jedem Fall gilt: Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls wie KI in der Praxis eingesetzt wird, sollte allein beim Praxisinhaber liegen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss klar sein, dass sie nicht eigenmächtig die Nutzung von KI-Systemen in der Praxis einführen oder ausbauen dürfen.

Ass. jur. Charlotte Laabs
Justitiariat der BLZK